Kanton Schaffhausen
Kantonsärztin

Gesundheitsamt
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon 052 632 77 87
Elke.LenzAgnes@ktsh.ch

Allgemeinverfügung

vom 8. Juli 2020

betreffend

Massnahmen zur Sicherstellung des Contact Tracings bei Besucher/innen von Bar-, Pub- und Clubbetrieben (Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie)

Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b und Art. 5 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) in Verbindung mit Ziff. 4 des Anhangs der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Betreiber und Organisatoren verpflichtet, Kontaktdaten ihrer Gäste und Kunden aufzunehmen, wenn während mindestens 15 Minuten weder der notwendige Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann noch Schutzmassnahmen ergriffen werden. Bei der Erhebung der Kontaktdaten sind die Pflichten gemäss Art. 5 der Verordnung und Ziff. 4 des Anhangs zu erfüllen. Nach Art. 2 der Verordnung behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten und können bei örtlich begrenzten hohen Ansteckungszahlen Vollzugsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG] vom 28. September 2012; SR 818.101) anordnen, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt.

Das EpG bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen. Nach Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG können sie insbesondere Vorschriften zum Betrieb von privaten Unternehmen verfügen. Gemäss § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016

(EPV; SHR 818.101) ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Mithin kann sie oder er gegenüber Einzelpersonen oder der Bevölkerung Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 lit. g und h EPV). Diese Kompetenz umschliesst auch den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates, welche sich auf Art. 6 Abs. 2 lit. b EpG abstützt.

Aus verschiedenen, auch benachbarten Kantonen liegen Meldungen über Ansteckungen von (grösseren) Personengruppen in Bar-, Pub- und Clubbetrieben vor. Dies zeigt, dass in diesem Bereich die Ansteckungsgefahr besonders gross ist und zusätzliche Massnahmen zu treffen sind. Zudem sind in den letzten Tagen die Fallzahlen in der Schweiz, auch in nahen Kantonen, wieder kontinuierlich und verhältnismässig stark angestiegen. Die Untersuchung einzelner Vorfälle, insbesondere in den Kantonen Zürich und Aargau, ergab ausserdem, dass zahlreiche Gäste von Bar-, Pub- und Clubbetrieben falsche Kontaktdaten angegeben haben. Zudem konnte in einem Fall nach Bekanntwerden einer positiv getesteten Person der Lokalbetreiber erst mit beträchtlicher Verzögerung erreicht werden und von ihm die Gäste- und Personalliste erhältlich gemacht werden.

Gemäss Anhang Ziff. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, wenn zwischen Personen eine Distanz von 1.5 m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall müssen gemäss Anhang Ziff. 4.1 die in Ziff. 4.4 aufgeführten Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Diese Gefahr besteht vor allem in Bar- und Clubbetrieben (inkl. Pubs, Dancings, Discotheken, Tanzlokale u.ä.), in denen nur für einen Teil der Gäste Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen.

Es ist deshalb angezeigt, konkretisierende Vorgaben über die Erhebung von Kontaktdaten der Gäste und des Personals von Bar-, Pub- und Clubbetrieben zu erlassen und von diesen Betrieben zu verlangen, die von ihren Gästen gemachten Angaben anhand eines zuverlässigen amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) zu überprüfen. Von dieser Massnahme nicht betroffen sind Restaurationsbetriebe mit nur wenigen Stehplätzen.

Bar-, Pub- und Clubbetriebe sind zu verpflichten, die erhobenen Kontaktdaten in elektronischen Gästelisten zu führen und nach Tagen abzulegen. Die Gästeliste muss entsprechend der von den Gästen zu erhebenden Daten gegliedert werden, damit die benötigten Daten bei einem allfälligen späteren Contract Tracing einfach entnommen werden können. Des Weiteren sind Bar-, Pub- und Clubbetriebe zu verpflichten, gegenüber dem Kantonsärztlichen Dienst eine, zwei oder drei Personen zu bezeichnen, welche während eines täglichen Zeitfensters auf erst-

maliges Ersuchen innert zwei Stunden die Personal- und Gästeliste übermitteln. Aus Datenschutzgründen sind die Bar-, Pub- und Clubbetriebe zu verpflichten, die Gästelisten vierzehn Tage nach deren Erstellung wieder zu löschen. Den Bar-, Pub- und Clubbetrieben ist untersagt, die Angaben für andere Zwecke, wie beispielsweise Werbung, zu verwenden.

Bei Bekanntwerden einer Ansteckung in einem Betrieb oder Lokal ermöglichen diese Massnahmen die sichere Identifikation der davon möglicherweise ebenfalls betroffenen Personen und damit ein effektives und zeitnahes Ausführen des Contact Tracings. Die Massnahmen sind gemäss Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage zeitlich zu befristen.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Die im Kanton Schaffhausen gelegenen Bar-, Pub- und Clubbetriebe werden verpflichtet, gegenüber dem Kantonsärztlichen Dienst über die E-Mail-Adresse corona@sh.ch unter dem Betreff Club-Kontakt bis Freitag, 10. Juli 2020, folgende Angaben bekannt zu geben:
   a. Name / Bezeichnung und Adresse des Lokals
   b. Name, Vorname, vollständige Adresse, Handy-Nummer und E-Mail-Adresse der für das Lokal verantwortlichen Person
   c. E-Mail-Adresse und Handy-Nummer von höchstens drei Personen, welche dem Kantonsärztlichen Dienst auf Verlangen die Besucherliste eines jeden Tages / Abends innert zwei Stunden übermitteln können. Mindestens eine dieser Ansprechspersonen muss täglich zwischen 07:00 und 22:00 Uhr erreichbar sein.

2. Bar-, Pub- und Clubbetriebe sind verpflichtet, folgende Angaben zu ihren Gästen vor deren Einlass ins Lokal zu erheben und in elektronischer Form in einer gegliederten und nach Tagen geführten Gästeliste abzulegen:
   - Name, Vorname
   - Postleitzahl Wohnort
   - Handy-Nummer
   - E-Mail-Adresse
   - wenn möglich: Zeit des Eintritts in und des Austritts aus dem Lokal.

3. Bar-, Pub- und Clubbetriebe sind ab Freitag, 10. Juli 2020, 17:00 Uhr, verpflichtet, die von ihren Besuchern angegebenen Kontaktdaten anhand eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) zu überprüfen.

4. Ziff. 2 gilt sinngemäss für das in den Bar-, Pub- und Clubbetrieben arbeitende Personal.

5. Die Bar-, Pub- und Clubbetriebe dürfen die nach Ziff. 2 erhobenen Daten ausschliesslich für den Zweck gemäss Ziff. 1 lit. c Satz 1 verwenden. Sie stellen sicher, dass die Daten gemäss Ziff. 2 vierzehn Tage nach ihrer Erhebung gelöscht werden.

6. Bei Nichtbefolgen der angeordneten Massnahmen werden diese zwangsweise durchgesetzt, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei. Bei fortgesetzter Missachtung kann der Kantonsärztliche Dienst den Betrieb schliessen.

7. Verstösse gegen diese Verfügung können nach Art. 83 EpG strafrechtlich geahndet werden.

8. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

9. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.

10. Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis Sonntag, 16. August 2020, 24:00 Uhr.

11. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Gesundheitsamt des
Kantons Schaffhausen
Die stellvertretende Kantonsärztin:

Dr. med. Elke Lenz-Agnes

Mitteilung an:

– Departemente
– Staatskanzlei
– Kantonspolizei Schaffhausen
– Gemeinden zuhanden der Gemeindepolizei